

## RÄUM- UND STREUPFLICHT SOWIE WINTERDIENST



Als Grundstückseigentümer sind Sie verpflichtet, Gehwege entlang Ihres Grundstückes zu räumen und zu streuen. Die Verpflichtung, Winterdienst durchzuführen, gilt auch an Straßen ohne Gehweg. In diesem Fall müssen Sie einen Streifen von ca. 1 m Breite entlang der Straße räumen und streuen; d.h. die Fläche, auf der sich der Fußgänger üblicherweise bewegt. Die Winterdienstverpflichtung besteht an Werktagen ab 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr bis

20.00 Uhr. Die Räum- und Streuarbeiten sind bei Bedarf täglich mehrfach zu wiederholen. Die Verpflichtung hierzu ist in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter geregelt.

Jedes Jahr mit dem Beginn der kalten Jahreszeit hat sich der Bauhof auf den Winterdienst vorzubereiten. Gleichzeitig dürfen wir Sie als Anlieger oder Grundstückseigentümer wieder auf Ihre Räum- und Streupflicht hinweisen.

Von Seiten des Bauhofs bzw. der mit dem Winterdienst beauftragten Unternehmen ist der Umfang des Winterdienstes in erster Linie nach den Verkehrsbedürfnissen auszurichten, d. h. nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, Art und Menge des Verkehrs und den besonders örtlichen Verhältnissen. Aus diesem Grund wurden die Straßen in entsprechende Dringlichkeitsstufen eingeteilt und in einem Räum- und Streuplan festgehalten. Die Einteilung in diese Dringlichkeitsstufen bestimmt u. a. auch die Reihenfolge des Räumens und Streuens.

Achten Sie als Verkehrsteilnehmer bei winterlichen Verhältnissen bitte auf vorsichtige Fahrweise und eine entsprechende Winterbereifung Ihres Fahrzeuges.

Damit Sie den gemeindlichen bzw. gemeindlich beauftragten Winterdienstfahrzeugen und Räumdiensten deren ohnehin schwierige Arbeit nicht unnötig erschweren, möchten wir Sie um Beachtung folgender Hinweise bitten:

- Parken Sie Ihr Fahrzeug möglichst nicht auf öffentlichen Straßen bzw. nur auf einer Straßenseite, denn die Räum- und Streufahrzeuge benötigen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern. Parkende Fahrzeuge sind ein Problem, welches das Räumen einer Straße oft nicht möglich machen. Das Winterdienstfahrzeug ist aufgrund der Umrüstung mit dem Schneepflug nicht mit dem sonstigen Unimog bzw. Fahrzeug zu vergleichen. Die Fahrbahnen sind zusätzlich meist von beiden Seiten her durch Schneemassen eingeschränkt und ein Manövrieren des Winterdienstfahrzeuges mit Pflug ist weitaus schwieriger als sonst. Parkende Fahrzeuge behindern somit immer den Winterdienst. Einerseits sind diese Stellen vom Räumen bzw. Streuen ausgenommen, andererseits behindern im Einzelfall parkende Fahrzeuge das Räumen und Streuen der gesamten Straße. Ist ein Räumen trotz parkender Fahrzeuge möglich, so muss der Eigentümer des

parkenden Fahrzeuges davon ausgehen, dass sein Fahrzeug nach dem Vorbeifahren des Räumfahrzeuges von Schneemassen eingebaut ist. Sie sollten also speziell im Winter darauf achten, ihr Fahrzeug im Grundstück abzustellen, so dass sowohl der Schneepflug als auch der Schulbus ungehindert die Straße befahren können. Ist ein Abstellen der Fahrzeuge auf der Straße unumgänglich, so werden die Eigentümer in einem Straßenzug gebeten, sich auf eine „Parkseite“ zu einigen.

- Leider werden die Arbeiten häufig durch überhängende Hecken und Sträucher behindert. Schneiden Sie bitte daher Ihre Hecken und Sträucher bis auf die Grundstücksgrenze zurück.
- Häufig beschwerten sich auch die Bürger darüber, dass die von ihnen vom Schnee befreiten Grundstücksausfahrten durch den vorbeifahrenden Schneepflug mit, wenn auch meist niedrigen Schneewällen versehen werden. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass das Räumschild des Fahrzeugs generell zum Fahrbahnrand hin gedreht sein muss. Eine Schneeablagerung in der Fahrbahnmitte ist -außer wenn sie nur vorübergehend erfolgt- verkehrgefährdend und unzulässig. Auch das Anheben des Pfluges vor jeder Ausfahrt ist aus mehreren Gründen nicht möglich, unter anderem wäre dadurch keine optimale Räumung durchführbar. Deshalb kann es den Anliegern leider nicht erspart werden, die zugeschobenen Räumflächen noch einmal frei zu räumen. Diese leider nicht zu vermeidende Zumutung ist durch die herrschende Rechtsprechung bestätigt. Der gemeindliche Räumdienst wird durch langsames Fahren der Räumfahrzeuge versuchen, derartige Störungen, soweit es möglich ist, zu vermeiden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Winterdienstes sind stets bemüht, ihren Räum- und Streudienst so zu gestalten, dass dieser möglichst optimale Verkehrsbedingungen im Winter gewährleistet.
- Werfen Sie bitte den aus Ihren Grundstücken oder von den Gehwegen geräumten Schnee nicht wieder auf die bereits geräumte Fahrbahn und lagern Sie diesen nicht auf öffentlichen Flächen ab.
- Der in den Streukisten bereitgestellte Streusand bzw. -splitt dient ausschließlich dazu, liegengebliebenen Fahrzeugen eine kurzfristige Anfahrhilfe zu schaffen. Er darf deshalb nicht dazu benutzt werden, um der Streupflicht im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich nachzukommen.

Wenn Sie die Hinweise beachten, helfen Sie nicht nur den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Winterdienstes, sondern gewährleisten auch eine bestmögliche Räumung der Straße.

Wir sind bemüht, die Aufgabe des Winterdienstes zum Wohle der Bürger und Verkehrsteilnehmer zu erfüllen. Bitte haben Sie aber dafür Verständnis dafür, dass der Winterdienst nicht sofort bei Beginn des Schneefalls oder auftretender Glätte überall gleichzeitig sein kann.

### **Wenn Sie Eigentümer eines Grundstückes sind, dann vergessen Sie bitte nicht!**

Innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen angrenzen oder durch solche erschlossen werden, verpflichtet, die Gehbahnen auch bei Schnee oder Glätte in sicherem Zustand zu halten. Dazu ist an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Gehbahn soweit wie möglich von Schnee und Eis freizumachen sowie bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ausreichend mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) und bei

Bedarf auch Tausalz zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Dies ist solange und sooft durchzuführen, wie es erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn so zu lagern, dass weder Fahrzeuge noch die Fußgänger behindert werden. Ist das nicht möglich, ist das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind ebenso wie die abgesenkten Hochborde als Überquerungshilfen für Kinderwagen und Rollstühle freizuhalten. Bei schmalen Straßen ohne Bordstein räumen Sie bitte den Schnee zur Grundstücksseite, um eine möglichst große Fahrbahnbreite zu erreichen.

Die Sicherungspflicht bezieht sich auf alle angrenzenden Straßen- bzw. Gehwegflächen und Gehbahnen. Soweit keine Gehwege vorhanden sind, gilt die Verkehrssicherungspflicht für eine Gehwegbreite. Als Gehbahn gelten Gehwege bzw. Bürgersteige oder wenn kein solcher Gehweg vorhanden ist, der von Fußgängern benutzte Teil am Rande der öffentlichen Straßen auf einer Breite von 1,00 m. Zwischen den Straßen bzw. Gehwegen und den Grundstücken teilweise vorhandene Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) befreit nicht von der Sicherungspflicht der Anlieger!

Die Verkehrssicherungspflicht gilt auch für unbebaute Grundstücke an öffentlichen Straßen. Wenn Sie die Verkehrssicherungspflicht bei vermieteten Gebäuden bzw. Wohnungen auf Ihre Mieter übertragen haben, sollten Sie als Hauseigentümer diese regelmäßig überwachen.

Das für die Streupflicht benötigte Streusalz bzw. den erforderlichen Splitt müssen Sie selbst bei den entsprechenden Geschäften erwerben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass von Seiten der Kommune kein Streusalz- bzw. Streusplittverkauf erfolgt. Auch das Streusalz bzw. den Splitt aus den bereitgestellten Streukisten dürfen Sie nicht für Ihre Streupflicht im Straßen- und Gehwegbereich verwenden.

Geregelt ist die Verpflichtung zur Sicherung der Gehbahnen im Winter in der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter“, speziell in den §§ 9 – 11 der Verordnung. Wenn Sie dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden kann.

Wir wünschen Ihnen eine unfall- und schadensfreie Winterzeit. Gleichzeitig bedanken wir uns bereits im Voraus recht herzlich für die Beachtung der obigen Hinweise sowie die Unterstützung der mit dem Winterdienst beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.